

Volksinitiative «zur Verhinderung missbräuchlicher Preise»

Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

nach Prüfung der am 14. August 1978 eingereichten Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «zur Verhinderung missbräuchlicher Preise» und gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹⁾ über die politischen Rechte,

verfügt:

1. Die am 14. August 1978 eingereichte Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «zur Verhinderung missbräuchlicher Preise» entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtexts im Bundesblatt, ferner den Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis auf die Strafbarkeit von Fälschungen einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urhebern der Initiative.
2. Der Titel der Volksinitiative «zur Verhinderung missbräuchlicher Preise» entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
3. Mitteilung an das Initiativkomitee, Konsumentinnenforum der deutschen Schweiz und des Kantons Tessin, Postfach, 8024 Zürich, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 5. September 1978.

29. August 1978

Schweizerische Bundeskanzlei
Der Bundeskanzler: Huber

6098

¹⁾ AS 1978 688

Volksinitiative «zur Verhinderung missbräuchlicher Preise»

Der vorgeschlagene Initiativtext lautet wie folgt:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 31 sexies (neu)

Zur Verhinderung von Missbräuchen in der Preisbildung erlässt der Bund Vorschriften für eine Überwachung der Preise und Preisempfehlungen für Waren und Leistungen marktmächtiger Unternehmungen und Organisationen, insbesondere von Kartellen und kartellähnlichen Gebilden, des öffentlichen und des privaten Rechts. Soweit es der Zweck erfordert, können solche Preise herabgesetzt werden.